

RS Vwgh 2004/12/17 2001/03/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2004

Index

L65504 Fischerei Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §69;

FischereiG OÖ 1983 §7 idF 1990/016;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/03/0201 2001/03/0221 Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/03/0199 E 17. Dezember 2004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/03/0388 E 30. Jänner 2002 RS 3

Stammrechtssatz

Für das Vorliegen einer Vorfrage in einem Eintragungsverfahren gemäß § 7 OÖ FischereiG 1983 über das Eigentum einer Person an dem einzutragenden Fischereirecht ist es nicht von maßgeblicher Bedeutung, ob Parteien des Verfahrens ein entsprechendes Vorbringen erstatten oder nicht. Solange an einem Verwaltungsverfahren nicht sämtliche Parteien beteiligt wurden und nicht gegenüber allen Parteien eine Entscheidung ergangen ist, die von allen Parteien unbekämpft geblieben ist, liegt keine formell rechtskräftige Entscheidung vor, in Bezug auf die nur mehr eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG in Frage käme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001030198.X05

Im RIS seit

27.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>